

# Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur ergänzenden Regelung des Vergabeverfahrens für zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 28. März 2018

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 29.03.2018

Aufgrund des § 23 Absatz 5 Satz 8 der Hochschulzulassungsverordnung vom 21. März 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Landesverordnung vom 24. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 17), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 14. Februar 2018 folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Satzung zur ergänzenden Regelung des Vergabeverfahrens für zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 16. August 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber im Fall des § 1 Nummer 1 eine in Deutschland erworbene allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, noch kein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium) und stellt sie oder er keine sonstigen Anträge im Sinne der Anlage A, sind neben der elektronischen Antragstellung nach Absatz 1 dieser Vorschrift keine weiteren Unterlagen einzureichen.

(3) In den Fällen des § 1 Nummern 2 und 3, bei Bewerbungen aufgrund besonderer Hochschulzugangsberechtigungen, bei Bewerberinnen und Bewerbern für ein Zweitstudium sowie bei sonstigen Anträgen im Sinne der Anlage A sind neben der elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 der Zulassungsantrag, der Zweitstudienantrag oder die sonstigen Anträge im Original mit Unterschrift einzureichen. Daneben sind die für den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen der sonstigen Anträge oder des Zweitstudienantrages sowie die für den Nachweis der besonderen Hochschulzugangsberechtigungen erforderlichen Unterlagen in Papierform einzureichen. In den Fällen des § 1 Nummern 2 und 3 sind zudem die Unterlagen in Papierform einzureichen, die für den Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen der dort genannten Studiengänge erforderlich sind.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: **„Anlage zu § 2 Absatz 4 dieser Satzung“**

b) Buchstabe A erhält folgende Fassung:

### **„A. Erstes Fachsemester Bachelor, Staatsexamen:**

Wenn eine der unten genannten Hochschulzugangsberechtigungen (HZB) vorliegt (I.-II.), ein Sonderantrag (III.-V.) oder ein Antrag auf bevorzugte Zulassung aufgrund eines Dienstes (VII.) gestellt wird oder bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen wurde (VI.) (Zweitstudium), sind dem Antrag auf Zulassung zum ersten Fachsemester eines Bachelorstudiengangs die entsprechenden Unterlagen beizufügen. Diese sind:

- I. Bei einer fachgebundenen HZB oder einer HZB aufgrund beruflicher Qualifikation (z.B. Meisterprüfung und Aufstiegsfortbildung): Das jeweilige Zeugnis als einfache Kopie. Zusätzlich ist die Durchschnittsnote mit dem Nachweis der jeweils zuständigen Stelle (bspw. IHK) in einfacher Kopie nachzuweisen, soweit sie sich nicht bereits aus dem Zeugnis ergibt.

- II. Bei ausländischer HZB: Diese als einfache Kopie sowie eine einfache Kopie der Übersetzung von einer staatlich vereidigten Übersetzerin oder einem staatlich vereidigten Übersetzer. Englischsprachige Zeugnisse müssen nicht übersetzt werden.
- III. Bei einem Sonderantrag Härtefall: Die amtlich beglaubigten Kopien der jeweiligen Nachweise (z. B. ärztliches Gutachten).
- IV. Bei einem Sonderantrag Nachteilsausgleich: Die amtlich beglaubigten Kopien der jeweiligen Nachweise (u. a. Schulgutachten).
- V. Bei einem Sonderantrag Spitzensport: Die amtlich beglaubigten Kopien der jeweiligen Nachweise (gemeinsame Bescheinigung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein).
- VI. Bei einem Zweitstudium: Die einfache Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums und die Begründung für das Zweitstudium.
- VII. Bei einem Antrag auf bevorzugte Zulassung aufgrund eines Dienstes: Wenn im letzten Vergabeverfahren eine Zulassung erfolgte oder sich für die Bachelorstudiengänge Europäische Ethnologie, Geowissenschaften, Philosophie oder Sportwissenschaft beworben wurde und ein Bundesfreiwilligendienst abgeleistet wurde, ist der Zulassungsbescheid der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als einfache Kopie, eine Dienstzeitbescheinigung als amtlich beglaubigte Kopie und eine einfache Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) einzureichen.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach § 14 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz wurde mit Schreiben vom 27. März 2018 erteilt.

Kiel, den 28. März 2018

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel